

# Sonderpädagogisches Konzept

Datum: Juni 2021

## 1. Ausgangslage

---

Die Primarschulgemeinde Marthalen setzt mit dem vorliegenden Konzept die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007 um.

Das sonderpädagogische Angebot der Primarschule Marthalen wird mit diesem Konzept in den folgenden Bereichen geregelt:

- Integrative und individualisierende Förderung (IF und ISR)
- Schulische Standortgespräche (SSG)
- Therapien:
  - Psychomotorik (PMT)
  - Logopädie
  - Psychotherapie
- Begabungs- und Begabtenförderung
- Deutsch als Zweitsprache (DaZ)
- Audiopädagogische Angebote
- Rechte und Pflichten der SHP

Es besteht zudem ein Zusammenarbeitsvertrag mit dem Zweckverband der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen, in den die Heilpädagogische Schule für geistig und körperlich behinderte Kinder in Humlikon integriert ist.

## 2. Rahmenbezug

---

Das Konzept basiert auf

- dem Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005
- der Lehrpersonalverordnung vom 19. Juli 2000
- der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen vom 11. Juli 2007
- der Vereinbarung des Zweckverbandes der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen vom 1. Januar 2010

## 3. Zielsetzung

---

Das vorliegende Konzept definiert die Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen und die damit verbundenen Abläufe, Verfahren und Kompetenzen.

## 4. Grundsätze

---

### 4.1 Allgemeines

- Die Primarschule Marthalen lebt den pädagogischen Grundsatz, dass Kinder im Klassenverband gemeinsam lernen können. (siehe auch Behinderten-Gleichstellungsgesetz)
- Standortbestimmungen und allfällige Förderungen beginnen im Kindergarten.
- Im Rahmen der persönlichen Möglichkeiten erwarten wir von den Eltern und Kindern eine kooperative Haltung gegenüber der besonderen Förderung durch die Schule.
- IF-Unterricht, DaZ-Unterricht und Therapien finden in der Regel in der Unterrichtszeit statt. Begründete Ausnahmen sind möglich.

### 4.2 Einsatz der Ressourcen

Mit der Früherfassung beginnt die Förderung der Kinder schon vor dem Schuleintritt und wird dann auf der Kindergartenstufe fortgesetzt.

Mit Therapien soll so früh wie möglich, sobald es sinnvoll ist, begonnen werden. IF findet auf allen Stufen statt. Die sonderpädagogischen Ressourcen werden von Schulleitung und Schulpflege im Rahmen der zur Verfügung stehenden VZE eingesetzt, auch im präventiven Sinne.

Für die Begabungs- und Begabtenförderung kann die Schule eigene Ressourcen bereitstellen.

### 4.3 Schulisches Standortgespräch

Das Verfahren „Schulische Standortgespräch“ beschreibt das strukturierte Vorgehen zur individuellen Standortbestimmung und zur Vereinbarung von Förderzielen. Es unterstützt eine ressourcenorientierte Sichtweise und dient der Klärung, welche Massnahmen für ein Kind in der gegenwärtigen schulischen Situation angemessen sind.

Das Schulische Standortgespräch (SSG) ist für die Zuweisung und Überprüfung von sonderpädagogischen Massnahmen verbindlich. Die Richtlinien dazu finden sich im Anhang 1 „Rahmenbedingungen SSG“. Für das Protokoll muss die Vorlage „Protokoll SSG“ benutzt werden. Siehe Anhang 2.

Das Schulische Standortgespräch ist für verschiedene schülerbezogene Gesprächsanlässe in der Schule geeignet.

## 5. Angebot

---

### 5.1 Integrative Förderung IF

Das Hauptziel jeglicher pädagogischer und damit auch sonderpädagogischer Arbeit ist die ganzheitliche Förderung der Kinder innerhalb des Regelklassensystems. Die IF bezweckt die Förderung zur Erfüllung der Lernziele, ohne dass diese individuell angepasst werden müssen. Schwierigkeiten oder besondere Stärken der Kinder werden so früh wie möglich erfasst und aufgefangen bzw. gefördert.

#### Lernziele

Die Lektionentafel ist verbindlich. Das bedeutet, dass in der Regel keine völlige Befreiung von einzelnen Unterrichtsfächern möglich ist.

Lernzielanpassung:

Wenn nötig, können für ein Kind individuelle Lernziele formuliert werden.

Das Abweichen von der Lernzielverpflichtung soll nur mit grösster Zurückhaltung und gegebenenfalls unter Einbezug des schulpсихologischen Dienstes vereinbart werden. Die Beurteilung der entsprechenden Fächer erfolgt durch einen Lernbericht der Schulischen Heilpädagogin (SHP) anstelle der Zeugnisnote. Dieser Lernbericht ist integraler Bestandteil des Zeugnisses. Für die Anpassung des Lernstoffes und der angepassten Lernmaterialien ist die SHP zuständig, für die Umsetzung die Lernperson und die SHP.

Auf allen Stufen wirkt die IF auch präventiv und zielt auf die Förderung grundlegender Kompetenzen in allen Lern- und Entwicklungsbereichen.

Für den Übertritt vom Kindergarten in die 1.Klasse wird die Erreichung der Basiskompetenzen (gemäss Beschreibung im Lehrplan 21) vorausgesetzt.

Wenn die Basiskompetenzen nicht erreicht werden und es fraglich erscheint, ob das Kind den Lernanforderungen der 1. Klasse gewachsen sein wird, müssen frühzeitig Übertrittszeitpunkt und allfällige Unterstützungsmassnahmen in einem Schulischen Standortgespräch (SSG) besprochen werden.

### **Formen**

Allgemein können drei Hauptformen der Unterstützung unterschieden werden:

- Förderung von Kindern in Fördergruppen oder einzeln integrativ oder separativ
- Teamteaching integrativ oder separativ
- Beratung und Unterstützung der Lehrpersonen

Mindestens 2/3 der Lektionen der SHP müssen integrativ sein.

### **Verfahren und Überprüfung**

Für die Zuweisung zur Integrativen Förderung ist das Verfahren "Schulische Standortgespräche" massgebend.

Mit der Zustimmung der Schulleitung wird der Vorschlag aus dem Schulischen Standortgespräch zur Entscheidung.

Die Lern- und Förderziele sowie die Verantwortlichkeiten der Beteiligten (Eltern, LP, SHP, evtl. weitere Fachpersonen) werden im Protokoll des schulischen Standortgespräches festgehalten.

Die SHP erarbeitet in Zusammenarbeit mit der LP die individuelle Förderplanung. SHP und Klassenlehrperson stehen in regelmässigem Austausch über Arbeitsweise, Lernfortschritte, Probleme und Ressourcen in den IF Lektionen.

Die IF bzw. die vereinbarten Förderziele, werden jährlich, bei Bedarf auch halbjährlich, im Rahmen des Schulischen Standortgespräches überprüft.

Zusätzlich können Zwischengespräche mit den Eltern geführt werden. Dabei stehen der Austausch mit den Eltern, individuelle Absprachen und kleinere Anpassungen im Vordergrund, während beim SSG Bilanz gezogen, sowie Ziele und Schwerpunkte fürs neue Jahr vereinbart werden.

### **Schnittstellen und Vernetzung SHP/Logopädie**

Lern- und Entwicklungsstörungen im schriftsprachlichen und mathematischen Bereich gehören in den Bereich der IF.

Für sämtliche Auffälligkeiten des Spracherwerbs, der Stimme und des Schluckens ist die Logopädin zuständig.

Zwischen SHP und LogopädIn ist im sprachlichen Bereich ein Austausch nötig zwecks Absprachen und Abstimmen der Massnahmen und Therapien.

## 5.2 Begabungsförderung

In der schulischen Förderung von besonders begabten Kindern steht die ganzheitliche Entwicklung des Kindes im Vordergrund:

- Förderung der besonderen Fähigkeiten
- Entwicklung der Selbst-, Sozial- und Sachkompetenz
- Eigenständige Bearbeitung von selbst oder gemeinsam ausgewählten Themen oder Projekten (mit Information an die Klassenlehrperson)
- Lern- und Arbeitstechniken
- Arbeitsplanung (Ziele setzen und Zeit einteilen)
- Reflexion über Vorgehen und Resultate der eigenen Arbeit
- Fördern der Eigeninitiative, Erhalt der Lernmotivation, Unterstützung der Leistungsbereitschaft

### Formen

Kindergartenstufe:

Die Förderung von begabten Kindern erfolgt durch Individualisierung im Unterricht sowie allenfalls im Rahmen der Integrativen Förderung (IF).

Primarstufe:

- Erstens kann die Förderung von begabten Kindern in der Regelklasse durch Individualisierung im Unterricht stattfinden. Durch das Altersdurchmischte Lernen (AdL) sind jahrgangsübergreifende Unterrichtsformen gegeben und bieten die Chance, speziell auf besondere Begabungen einzugehen. Zudem kann die Schulpflege in allen Stufen zusätzliche Lektionen mit der Bezeichnung "Begabungsförderung" bewilligen. Konzept Begabungsförderung siehe Anhang 3.
- Zweitens: Für die Begabtenförderung (Hochbegabung) ist eine Abklärung des SPD mit einem IQ über 130 nötig. Ein Konzept für die Förderung von Hochbegabten SchülerInnen wird bei Bedarf erstellt.

### Verfahren und Überprüfung

Im internen "Konzept Begabungsförderung" werden die Abläufe festgelegt. Die Schulpflege beschliesst über Änderungsanträge des Konzeptes.

### Umfang

Die Schulpflege entscheidet über den Umfang der insgesamt zur Verfügung stehenden Ressourcen.

### Leistungserbringer

Primarschule Marthalen

## **5.3 Deutsch als Zweitsprache DaZ**

Der DaZ-Unterricht richtet sich an Kinder auf der Kindergarten- und Primarstufe, die Deutsch nicht als Erstsprache haben.

### **Formen**

Es werden folgende Formen unterschieden:

- Integrativer DaZ-Unterricht während der Kindergartenstufe
- Intensiver DaZ-Anfangsunterricht während der Primarstufe
- DaZ-Aufbauunterricht während der Primarstufe

### **Integrativer DaZ-Unterricht auf der Kindergartenstufe**

Der DaZ-Unterricht (mindestens 2 Wochenlektionen) findet integriert in die Unterrichtszeit und in der Standardsprache statt und wird durch die Klassenlehrpersonen erteilt. Die Kiga Lehrpersonen sind verpflichtet, sich auf diesem Gebiet regelmässig weiterzubilden. Die DaZ Lehrperson der PSM berät die Kiga Lehrperson einmal pro Quintal.

### **Intensiver DaZ-Anfangsunterricht auf der Primarstufe**

Dieser Unterricht wird während ungefähr eines Jahres als intensiver Anfangsunterricht angeboten (nach Absprache, wenn möglich 5 Wochenlektionen).

### **DaZ-Aufbauunterricht auf der Primarstufe**

Eine Sprachstandserhebung bildet die Entscheidungsgrundlage, ob ein Kind DaZ-Aufbauunterricht erhält.

Der Unterricht kann auch in verschiedenen Formen des Teamteachings innerhalb des Regelunterrichts stattfinden.

### **Umfang**

Die Schulleitung legt jeweils im Frühjahr anhand der Anzahl DaZ-Kinder den Lektionenpool für das kommende Schuljahr fest.

Bewilligungsinstanz für den Lektionenpool ist die Schulpflege.

Bei besonderem Bedarf muss das DaZ-Pensum während des Schuljahres erhöht werden.

Die Schulleitung koordiniert in Zusammenarbeit mit der DaZ-Lehrperson die DaZ-Lektionen.

### **Verfahren und Überprüfung**

Für die Zuweisung zum DaZ ist ein protokolliertes Elterngespräch nötig. Bei Verständigungsschwierigkeiten ist eine kulturelle Vermittlungsperson beizuziehen.

Im jährlich stattfindenden Elterngespräch wird das Einverständnis der Eltern betreffend Fortführung oder Beendigung DaZ im Protokoll festgehalten.

Auf eine Deutschnote im Zeugnis kann in den ersten zwei Jahren des DaZ-Lernens mit dem Hinweis "lernt Deutsch als Zweitsprache" verzichtet werden. Dem Zeugnis wird in diesem Fall ein Lernbericht der DAZ Lehrperson beigelegt.

### **Leistungserbringer**

Primarschule Marthalen

## 5.4 Therapien

Für die folgenden Therapieformen stehen eine gewisse Anzahl von Lektionen zur Verfügung. Diese sind abhängig von der Anzahl SchülerInnen, respektive von den zur Verfügung stehenden Vollzeiteinheiten.

### 5.4.1 Psychomotorische Therapie (PMT)

#### Ziele

Sinn und Zweck der Psychomotorischen Therapie (PMT) ist es, Kinder und Jugendliche mit psychomotorischen Schwierigkeiten durch gezielte Therapie zu fördern. Diese Kinder und Jugendlichen fallen in der Schule durch Entwicklungs- und Verhaltensauffälligkeiten auf. Die Schwierigkeiten kommen im Bereich von Bewegung und Wahrnehmung oder auch im sozialen und emotionalen Bereich zum Ausdruck. Eine Therapie ist angezeigt, wenn beim Kind oder Jugendlichen ein Leidensdruck vorhanden oder absehbar ist. Die Psychomotorische Therapie arbeitet mit dem Körper und unterstützt über die Bewegung und das Spiel die motorische, sensorische, emotionale, kognitive und soziale Entwicklung. Sie setzt bei den Stärken an.

#### Formen

- Einzeltherapie (selten, wenn dann meist nach einer gewissen Zeit Settingwechsel zu Gruppentherapie)
- Gruppentherapie (2-er bis 4-er Gruppen)
- Gruppentherapie mit 2 Fachpersonen (grössere Gruppen)
- integrative Förderung im Klassenverband
- Fachperson der Psychomotorik-Therapiestelle im Klassenverband: Präventionsprogramme etc.
- fachbezogene Beratung der Eltern, Lehr- und anderen Fachpersonen
- Teilnahme an Standortgesprächen, runden Tischen bzw. Beratungsgesprächen

#### Verfahren und Überprüfung

Nach Abklärung durch die Fachperson der Psychomotorik-Therapiestelle oder bei Bedarf durch den Schulpsychologischen Beratungsdienst (SPD) wird entschieden, ob ein Kind in die PMT aufgenommen wird. Genehmigung immer durch die Schulleitung.

Die therapeutischen Massnahme wird halbjährlich überprüft.

#### Umfang

Eine PMT dauert in der Regel 1 bis 2 Jahre. In Ausnahmefällen kann die Therapie auch von kürzerer oder längerer Dauer sein. Die Anzahl der wöchentlichen zur Verfügung stehenden Psychomotorik-Therapiektionen in den Gemeinden ist abhängig von der Schülerzahl und den zur Verfügung stehenden VZE und wird von Jahr zu Jahr neu bestimmt.

Steht zum Zeitpunkt des Therapieentscheids kein Therapieplatz zur Verfügung, verwaltet die Psychomotoriktherapeutin eine Warteliste.

Das Jahrespensum der Therapeutin muss für das kommende Jahr jeweils Mitte Februar zwischen der Schulleitung und der Stellenleitung der Psychomotorik-Therapiestelle festgelegt werden.

#### Leistungserbringer

Zweckverband der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen

## 5.4.2 Logopädische Therapie

In der logopädischen Therapie werden sämtliche Auffälligkeiten des Spracherwerbs, der Stimme und des Schluckens behandelt. Die Fähigkeit, Sprache zu verstehen und sich mündlich und schriftlich ausdrücken zu können, bildet die Grundlage für schulisches Lernen und soziale Integration. Die Entwicklung der Kommunikationsfähigkeit ist eng verknüpft mit der emotionalen, sozialen, kognitiven und motorischen Entwicklung und den Wahrnehmungsleistungen.

### Formen

Therapien:

- Einzeltherapie oder Gruppentherapie

Beratung/Prävention:

- Therapiebegleitende Gespräche mit Eltern und Lehrpersonen
- Beratung von Lehrpersonen

Kontrollen:

- Nachkontrollen

### Verfahren und Überprüfung

Abklärungen:

- Sprachstandserfassungen im Kindergarten, Unterstufe und Mittelstufe (zur Zeit Baslertest)
- Einzelabklärung zur Einschätzung der sprachlichen Fähigkeiten auf Anregung der Klassenlehrperson oder der Eltern
- Abklärung bei vermuteter LRS in Zusammenarbeit mit dem SPD

Die therapeutische Intervention setzt eine logopädische Fachabklärung voraus.

Sie findet mit dem Einverständnis der Eltern statt.

Die Therapiedauer und Frequenz wird im schulischen Standortgespräch festgelegt bzw. überprüft.

Ist voraussehbar, dass die Therapie länger dauert, können Therapiepausen eingeplant werden.

Steht zum Zeitpunkt des Therapieentscheids kein Therapieplatz zur Verfügung, verwaltet die Logopädietherapeutin eine Warteliste.

### Umfang

Die Anzahl der wöchentlichen Logopädiektionen in der Gemeinde ist abhängig von der Kinderzahl und den zur Verfügung stehenden VZE und wird von Jahr zu Jahr neu bestimmt.

Das Jahrespensum der Logopädin muss für das kommende Schuljahr jeweils Ende Februar zwischen der Schulleitung und der Stellenleitung der Logopädie-Therapiestelle festgelegt werden.

### Leistungserbringer

Zweckverband der Schulgemeinden im Bezirk Andelfingen

## 5.4.3 Psychotherapie

Eine Psychotherapie (PT) ist angezeigt, wenn Kinder bei der Bewältigung ihrer seelischen Probleme und Leiden oder für ihre Persönlichkeitsentwicklung Unterstützung mittels anerkannter Verfahren benötigen.

PsychotherapeutInnen arbeiten mit Eltern, Lehrpersonen und den schulischen Heilpädagogen verbindlich zusammen. Das schulische und familiäre Umfeld erhält gezielte Beratung im Umgang mit dem Kind und seiner spezifischen Problematik.

Psychotherapie im Rahmen der sonderpädagogischen Angebote muss schulisch indiziert sein, was bedeutet, dass einerseits das schulische Fortkommen des Kindes gefährdet ist oder andererseits negative Auswirkungen auf den Umgang mit Menschen oder den Umgang mit Anforderungen im schulischen Alltag festzustellen sind. Die Psychotherapie unterstützt somit die Kinder und Jugendlichen in der Bewältigung ihrer Probleme und Leiden und soll sie befähigen, sich in ihrem familiären und schulischen Umfeld der Situation angepasst zu verhalten und zu entwickeln. Eine psychotherapeutische Intervention setzt in der Regel eine schulpсихologische Gesamtbeurteilung voraus.

### **Formen**

- Einzeltherapie
- Gruppentherapie
- systemische Beratung der Eltern und Lehrpersonen bzw. anderer Fachpersonen

### **Verfahren und Überprüfung**

Die therapeutischen Massnahmen bzw. die vereinbarten Förderziele werden im Rahmen eines Runden Tisches überprüft.

Die Psychotherapeutin, der Psychotherapeut nimmt an diesen Gesprächen teil und informiert die Anwesenden nach Absprache mit den Eltern sowie dem betreuten Kind über die Therapiefortschritte.

### **Leistungserbringer**

- private Anbieter aus dem Netzwerk des SPD und des Kantonsspitals Winterthur
- Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD), Winterthur

Eine mögliche Kostenbeteiligung durch die Invalidenversicherung – möglich bis zum. 10. Geburtstag - (medizinisch-therapeutische Massnahme) oder durch die Krankenkasse ist je nach Fragestellung und Schweregrad in Zusammenarbeit mit den Eltern zu prüfen.

## **5.4.4 Audiopädagogische Angebote**

Für Kinder mit einer ausgewiesenen Hörbeeinträchtigung bewilligt die Schulpflege audiopädagogische Beratung und Förderung ausserhalb der bewilligten VZE.

Das audiopädagogische Angebot hat folgende Ziele:

- Sicherung des Lernerfolges hörbehinderter Schülerinnen und Schüler in der Regelschule
- hörbehindertengerechte Gestaltung des schulischen Umfelds

### **Formen**

- Audiopädagogische Beratung für Lehrpersonen, Klassen, Schulbehörden und Eltern
- Audiopädagogische Förderung für hörbeeinträchtigte Kinder im Einzelunterricht, in Fördergruppen oder im Rahmen des Teamteaching

### **Umfang**

Nach Bedarf (ausgewiesen aufgrund fachärztlicher Gutachten, bestimmt im Schulischen Standortgespräch)

### **Leistungserbringer**

Audiopädagogischer Dienst des Zentrums für Gehör und Sprache, Zürich



## **5.5 Sonderschulung**

### **5.5.1 Grundsatz**

Für Kinder mit sehr komplexem Förderbedarf, welche im Rahmen der IF nicht adäquat gefördert werden können, bewilligt und finanziert die Schulpflege auf Grund entsprechender Fachabklärungen:

- Schulung als integrierte Sonderschulung in Regelklassen (ISR)
- Schulung in Sonderschulen (Tagesschule, Schulheim)

Zuweisungen zu externen Sonderschulen erfolgen zurückhaltend und nur in jenen Fällen, in denen die gezielte Unterstützung durch die IF für die betreffenden Kinder und alle Beteiligten nicht sinnvoll oder nicht zu bewältigen ist.

Über die Integration von Schülerinnen und Schüler mit schweren Behinderungen wird unter Berücksichtigung ihres umfassenden Unterstützungsbedarfs im Einzelfall entschieden.

Die vom kantonalen Volksschulamt vorgeschriebenen Verfahrenswege und Verordnungen müssen dabei eingehalten werden.

### **5.5.2 Sonderschulung an Tagessonderschule, Schulheim**

Für Kinder mit einer schweren geistigen oder körperlichen Behinderung oder bei schweren Verhaltensauffälligkeiten bewilligt die Schulpflege auf Grund entsprechender Fachabklärung (SPD) eine Sonderschulung.

Bei einer schweren geistigen oder körperlichen Behinderung wird diese durch eine Heilpädagogische Schule gewährleistet.

### **5.5.3 Integrierte Sonderschulung (ISR)**

ISR bezeichnet ein Integratives Setting im Rahmen von maximal 9 Lektionen. Dieses Setting kann Lektionen von SHP, Assistenzen und Therapien beinhalten. Die Schulpflege beschliesst das Setting jährlich.

Verantwortlich für ein ISR ist die SHP. Ihre Kernaufgaben umfassen folgende Bereiche:

- Betreuung und Förderung der Sonderschulkinder gemäss individueller Förderplanung. Dabei sind diverse Unterrichtsformen möglich, wie z.B. Einzel- und Gruppenunterricht oder Teamteaching mit der Klassenlehrperson.
- Enge Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson
- Beratung und Unterstützung für Eltern und Klassenlehrperson
- Regelmässiger Austausch mit den beteiligten Personen
- Zeugnisbericht für Fächer bei denen eine Lernzielanpassung vorgenommen wurde.
- Es gelten dieselben Rahmenbedingungen wie bei IF, mit Ausnahme der Verantwortlichkeit, die bei der SHP liegt. D.h. die SHP hat die Gesamtverantwortung für die Förderung eines ISR Kindes und koordiniert die Tätigkeit der Personen (KLP, Assistenz, Therapeuten), die mit diesem Kind arbeiten. Die SHP organisiert die Standortgespräche, führt diese und die KLP schreibt die Gesprächsprotokolle.

## **6. Ressourcen und Finanzen**

---

### **6.1 Personelle Ressourcen**

Die Schulleitung organisiert gemäss den jährlich zugeteilten VZE die Einteilung für den IF-Unterricht. Die Anzahl DaZ-Lektionen wird jährlich – bei Bedarf - durch die Schulleitung angepasst. Logopädie und Psychomotoriktherapie werden durch TherapeutInnen des Zweckverbandes erteilt. Ressourcen für die sonderpädagogischen Angebote ergeben sich aus der vom VSA und der Schulpflege genehmigten Zusammenstellung der VZE für jeweils ein Schuljahr.

### **6.2 Finanzen**

Für die sonderpädagogischen Angebote der Schule beantragt die Schulleitung im Rahmen der Budgetplanung die notwendigen Beiträge für Unterrichts- und Verbrauchsmaterial.

Analog der Regelung für die Lehrpersonen dürfen Unterrichts- und Verbrauchsmaterialien im Rahmen des Budgets und in Absprache mit der Schulleitung eingekauft werden.

## **7. Organisation**

---

### **7.1 Zuständigkeiten**

Die Schulleitung ist verantwortlich für alle sonderpädagogischen Massnahmen für SchülerInnen, die an der Primarschule Marthalen unterrichtet werden.

Sie organisiert die sonderpädagogischen Massnahmen im Rahmen der zugeteilten Ressourcen. Sie stellt die Zusammenarbeit mit den Fachstellen sicher.

Die verantwortliche Person der Primarschulpflege für das Ressort „Sonderpädagogik“ ist verantwortlich für alle SchülerInnen, welche extern geschult werden.

## **8. Verfahren und Abläufe**

---

### **8.1 Zuweisung und Überprüfung der sonderpädagogischen Massnahmen**

Alle Massnahmen beginnen nach einem Standortgespräch. Laufende Massnahmen müssen mindestens einmal im Jahr überprüft und nach Bedarf angepasst werden.

Die genauen Abläufe finden sich im Anhang «Rahmenbedingungen SSG».

Wenn nach dem Verfahren SSG keine Einigkeit geschaffen werden kann, ist die Schulpflege Entscheidungsinstanz.

## 9. Qualitätssicherung

---

Das sonderpädagogische Konzept wird bei Bedarf durch die Schulkonferenz überprüft.  
Daraus resultierend können Vorschläge zur Anpassung an die Schulpflege gemacht werden.

Bei Anpassungen des Konzeptes beschliesst in jedem Fall die Schulpflege.

Für die Evaluation ist die Schulleitung verantwortlich.

Mögliche Evaluationspunkte sind:

- Die Förderung der Kinder steht im Zentrum.
- Das sonderpädagogische Angebot wird als gefestigt wahrgenommen.
- Die Abläufe sind institutionalisiert.
- Die zur Verfügung gestellten Ressourcen werden optimal eingesetzt.
- Die Zusammenarbeit der SHP und DaZ-Lehrpersonen, Klassen- und Fachlehrpersonen, Fachstellen und TherapeutInnen (Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie) findet statt.

## 10. Schlussbestimmungen

---

Dieses Konzept gilt ab dem Schuljahr 2021/22 und ersetzt dasjenige vom Juni 2013.  
Es hat Gültigkeit, bis ein neuer Beschluss der Schulpflege erfolgt.

Das Konzept wurde am WB Tag vom 25. Mai von der Schulkonferenz abgesegnet.

Beschluss 165 Schulpflege vom 12. Juli 2021

# 11. Anhang

## Zuweisungsverfahren für sonderpädagogische Massnahmen der Regelschule

